



Arbeitsgemeinschaft  
Gemeindepsychiatrie

Rheinland e.V.

AGpR · Paffrather Straße 70, 51465 Bergisch Gladbach

Landtag NRW  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit u  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/959**

Alle Abg

**Geschäftsstelle**  
Tel.: 02202-25610  
Paffrather Straße 70,  
51465 Bergisch Gladbach  
Fax: 02202-2561260  
E-Mail: agpr@die-kette.de

15. August 2013

**Stellungnahme der "Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e.V."  
(AGPR) zum Entwurf des Gesetzes GEPA NRW, Wohn- und Teilhabegesetz (WTG):**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AGPR e.V. ist ein 1988 gegründeter gemeindepsychiatrischer Fachverband von 75 gemeindepsychiatrischen Trägern im Rheinland, die mit ambulanten und stationären Diensten psychisch kranke Bürger bei ihrer Behandlung, Rehabilitation und Integration in die Gesellschaft unterstützen.

Aus der begründeten Befürchtung heraus, dass die unveränderte Umsetzung des Entwurfs GEPA NRW die Weiterentwicklung ambulanter Eingliederungshilfe für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen gefährden würde, nehmen wir Stellung zu dem Entwurf des GEPA NRW, Artikel 2, Wohn- und Teilhabegesetz, und zwar in der Fassung 11.07.2013, erste Lesung Landtag NRW

Seit dem Beginn der Reformierung der Anstaltspsychiatrie Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat die entstehende Gemeindepsychiatrie ehemalige Patienten der psychiatrischen Kliniken dabei unterstützt Wohnraum in der Gemeinde zu finden. Die Ausweitung der ambulanten Wohnbetreuung von psychisch kranken Bürgern, als Ersatz für die stationäre Heimbetreuung, hatte als Vorbedingung ein verstärktes Engagement der Gemeindepsychiatrie bei der Wohnraumbeschaffung. Die weiterhin existierende Stigmatisierung und Ausgrenzung von psychisch Kranken und der stetig zunehmende Wohnraumangel in den urbanen Ballungsgebieten erschwert es diesen Mitbürgern, selbständig Wohnungen anzumieten. Deshalb sind die gemeindepsychiatrischen Träger in größerem Maße dazu übergegangen Wohnungen und Häuser anzumieten und im Anschluss diese dann psychisch Kranken mittels Untermietverträgen zu überlassen. Falls eine Umsetzung des GEPA NRW gemäß Stand 11.07.2013 erfolgen sollte, befürchten wir eine starke Behinderung der Weiterentwicklung ambulanter Eingliederungshilfe für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen. Gemeindepsychiatrische Träger werden in großem Umfang ihr Engagement als Vermieter möglichst schnell beenden, da sie einer Reihe von Anforderungen des Gesetzes nicht nachkommen können.

## Zur Begründung:

(1)

### **§ 24, (2),2 Abgrenzung anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften**

Gemeindepsychiatrische Wohngemeinschaften erfüllen in vielen Fällen die angeführten Kriterien, die Bedingung der Anerkennung als selbstverantwortete Wohngemeinschaft sind. An einem Punkt können sie dem aber aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht gerecht werden: *"Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn sie ...über die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer entscheiden"*

Die Nutzer der Wohngemeinschaft haben in der Regel Einzelmietverträge. Aus rechtlichen Gründen kann eine Entscheidung der Nutzer über die Aufnahme eines weiteren WG-Mitglieds nicht den Abschluss eines Mietvertrages mit einem Dritten erzwingen. Konsequenz dieses Entwurfs wird sein, dass lediglich vermögende psychisch kranke Bürger in selbstverantworteten Wohngemeinschaften leben können, indem sie Wohnraum kaufen. Allen Empfängern von sozialen Transfer-Leistungen bleibt dies verwehrt, da die Vermietung an wechselnde Mitglieder einer solchen Wohngemeinschaft durch den Wohnungsmarkt unrealistisch ist.

Aus fachlichen Gründen sollte eine Steuerungswirkung bei der Zusammensetzung von Wohngemeinschaften durch betreuende Dienste gesichert bleiben.

Beispiel: Eine Wohngemeinschaft von Menschen mit Doppeldiagnose Psychose/Sucht wäre unter Umständen durch den Einzug eines Menschen mit vorrangiger, aktueller Abhängigkeitserkrankung konkret in ihrer Existenz gefährdet.

Um diesen rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden schlagen wir eine Formulierung vor, die unserer Einschätzung gemäß in der Gemeindepsychiatrie weitestgehend bereits umgesetzt wird:

*"Eine Wohngemeinschaft ist selbstverantwortet, wenn sie ...hinsichtlich der Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer ein Vetorecht in Anspruch nehmen können."*

2

(2)

### **Folgen der Einstufung als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft:**

Mit der Einstufung einer Wohngemeinschaft als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft rückt das neue WTG diese Betreuungsform in unmittelbare Nähe zu den Eulas (Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, ehemals Heime). Auch wenn in einer Wohngemeinschaft mehrere Menschen zusammenleben und ggf. auch gemeinsam Betreuungs- und Unterstützungsleistungen erhalten, sind die Rahmenbedingungen bei der Betreuung psychisch kranker Menschen aber völlig anders als in einem Heim. Ihr Selbstbestimmungsrecht steht im Mittelpunkt der Betreuung, die Wohn- und Betreuungssituation wird im Wesentlichen durch ihre eigenen Wünsche und Bedürfnisse bestimmt. Mit den Regelungen des neuen WTG wird dieses Selbstbestimmungsrecht an einigen Stellen in Frage gestellt und unterlaufen. Auf die wichtigsten Aspekte wollen wir im Folgenden hinweisen:

(2.1)

#### **§ 10,(1) Dokumentationspflichten**

Der aufgeführte Kriterienkatalog orientiert sich eindeutig an der Angebotsform Wohnheim und ist hierfür auch angemessen. Für das Ambulant Betreute Wohnen, und damit auch für Wohngemeinschaften, ist er zu umfassend. Versorgung mit Arzneimitteln, Geldeinteilung und Vereinbarungen mit Ärzten mögen beispielhaft dafür angeführt werden, dass es sich hierbei eindeutig um Sachverhalte handelt, die zunächst einmal dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner unterliegen und die im Betreuungskontext eine untergeordnete Rolle spielen. Darüber hinaus ist im ambulanten Betreuungssetting häufig viel weniger an Kooperationsbereitschaft und Verbindlichkeit auf Seiten der Nutzer vorhanden. Daher ist eine dem Wohnheim analoge Umsetzung der Pflege- und Betreuungsplanung nicht umsetzbar. Wir befürchten an dieser Stelle ständige Konflikte zwischen den zuständigen

Behörden auf der einen und den Nutzern bzw. Anbietern auf der anderen Seite. Die Besonderheit der Dokumentation eines ambulanten Betreuungsrahmens sollte sich unserer Meinung nach auch in den Vorschriften und Prüfungsvorgaben wiederfinden.

(2.3)

#### **§ 30, (2+3) i. V. m. § 14 Behördliche Qualitätssicherung**

Im Rahmen der behördlichen Qualitätssicherung können sog. Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen erfolgen. Auch hier ist kaum ein Unterschied bei den Prüfungsvorgaben für Heime und Wohngemeinschaften zu erkennen. Die besondere Situation einer Wohngemeinschaft unter entsprechender Berücksichtigung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Verbraucherschutz sollte aber bei der behördlichen Qualitätssicherung an dieser Stelle im Vordergrund stehen.

(2.4)

#### **§ 4, (1) Barrierefreiheit**

Auch wenn die Gesetzesbegründung hier deutlich abschwächt, ist bzgl. der baulichen Voraussetzungen inkl. Barrierefreiheit davon auszugehen, dass die Überwachungsbehörden vor Ort dem Gedanken einer umfassenden Erfüllung, wie aus dem Heimbereich bekannt, näher sind als den Konzepten ambulanter Wohnformen.

(2.5)

#### **§ 27,(2) Anforderungen an die Wohnqualität**

*"Größe, Anzahl und Gestaltung der Räume haben eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aus anderen Rechtsnormen sicherzustellen ....."*

Gerade in den urbanen Regionen Nordrhein-Westfalens, die einen Mangel an bezahlbarem Wohnraum aufweisen, werden zahlreiche Wohnungen diesen Standards nicht entsprechen können. In Folge fehlender Refinanzierungsmöglichkeiten wird in den meisten Fällen ein entsprechender Umbau nicht realisierbar sein.

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften stellen der GEPA NRW – Entwurf und seine Durchführungsverordnung(DVO) bauliche Anforderungen, die sich an Heimen orientieren. Ohne Einführung einer staatlichen Investitionskostenerstattung wie bei Heimen und stationären Pflegeeinrichtungen wird der weitere Ausbau ambulant betreuter Wohngemeinschaften verhindert.

3

Für den Individualbereich bestimmt §26 der DVO: *„Für jeweils höchstens vier Nutzerinnen und Nutzer muss ein Duschbad mit WC vorhanden sein.“* Die Fläche von Einzelzimmern muss mindestens 14 qm betragen. Bei bestehenden Wohngemeinschaften im Gebäudebestand kann die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies durch größere Gemeinschaftsflächen ausgeglichen wird. Die Einzelzimmer *„müssen über die baulich-technischen Voraussetzungen für Rundfunk- und Fernsehempfang sowie die Nutzung von Telefon und Internet verfügen. Die Fenster und Fassaden sind so zu gestalten, dass auch bei Bettlägerigkeit Blickbezüge zum Außenbereich ermöglicht werden. Auf Wunsch ... der Nutzerinnen und Nutzer müssen die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage vorgehalten werden“* (DVO §26(4)).

Für die Gemeinschaftsbereiche bestimmt §27 der DVO, dass mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden ist, der ohne Küche eine Mindestfläche von drei qm je Nutzerin und Nutzer hat, bei integrierter Küche muss er entsprechend größer sein. Bei bestehenden Wohngemeinschaften kann die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies durch größere Wohnflächen im Individualbereich ausgeglichen wird.

Gemeindepsychiatrische Träger werden die Folgen dieser Bestimmungen als so risikoreich einschätzen, dass sie die Bereitstellung entsprechenden Wohnraums beenden werden. Die EmpfängerInnen der Eingliederungshilfe in Wohngemeinschaften werden ihren Wohnraum verlieren ohne Chance, eine neue betreute Wohngemeinschaft zu finden. Falls sie nicht alleine wohnen können oder wollen, bleibt ihnen nur der Einzug in stationäre

Einrichtungen der Psychiatrie. In letzter Konsequenz verhindert das WTG 2013 durch die angeführten Bestimmungen selbstständiges Wohnen im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – Exklusion statt Inklusion?

(2.6)

§ 28 (2)

#### **Anordnung der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft**

Aus zwei Gründen ist dieser Teil des Entwurfs in vielen Fällen nicht umsetzbar:

1. Die Klienten des Betreuten Wohnens haben ein grundgesetzlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht. Das Ausmaß von Hilfe, die sie entgegen nehmen, und die Präsenz von Fachkräften in ihrer Wohnung, unterliegen auch diesem Selbstbestimmungsrecht. Die Anordnung der Anwesenheit einer Fachkraft durch die Heimaufsicht in der Wohnung der Klienten widerspricht diesem Recht.

2. Die räumlichen Voraussetzungen in Wohngemeinschaften gestatten zumeist nicht die Einrichtung von Arbeitsplätzen für Fachkräfte.

2. Die Betreuung in Wohngemeinschaften wird in NRW zurzeit über sogenannte "Fachleistungsstunden" finanziert - durchschnittlich 3,5 Fachleistungsstunden wöchentlich rheinlandweit. (1 Fachleistungsstunde 52,30 Euro)

So wünschenswert eine stärkere Präsenz von Fachkräften in kleinen Wohngemeinschaften wäre - bis auf Einzelfälle ist aber die Finanzierung von zusätzlichen Personalkosten von 100.000,- bis 200.000,- Euro (je nach Qualifikation und Anzahl der betreuten WGs) bisher nicht möglich.

(3)

#### **Gebühren**

Zum Schluss des Entwurfes der Durchführungsverordnung zum WTG wird angeführt, dass keine zusätzlichen Kosten in Relation zum bisher gültigen WTG entstehen.

Die bisherige Erhebung von Gebühren erfolgte in NRW uneinheitlich. Die Höhe von Gebühren und die Kriterien dafür differierten. Unserer Kenntnis nach hat dies u.a. zu Rechtsstreitigkeiten geführt.

Wir möchten die Prüfung folgender Aspekte anregen:

- Bei Prüfungen erheben die kommunalen WTG-Aufsichten unter anderem Gebühren bei Trägern der Eingliederungshilfe, deren Finanzierung dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe obliegt. Wir schätzen diese Vorgehensweise als wenig sinnvoll ein, da es sich jeweils um kommunale Gelder handelt.

- Sollte eine Gebührenerhebung für Prüfungen, Ausnahmegenehmigungen etc. unabweisbar notwendig sein, wäre eine landeseinheitlich verbindliche, möglichst niedrig bemessene, Gebührenordnung sinnvoll.

- Falls eine Gebührenerhebung unabweisbar ist möchten wir eine Intervention der Landesregierung anregen, die zum Ziel die Klärung der einheitlichen Refinanzierung dieser Gebühren durch die jeweiligen Leistungsträger hat.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Vogel  
stellvertr. Vorsitzender

gez.: Klaus Jansen  
Mitglied im Vorstand

gez.: Dieter Schax  
Mitglied im Vorstand